

Swiss Life Holding

ORGANISATIONSREGLEMENT

vom 30. Oktober 2003
mit Änderungen vom 9. Dezember 2005

gültig ab 1. Januar 2006

ORGANISATIONSREGLEMENT

Swiss Life Holding

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	2
2.	Der Verwaltungsrat	2
2.1	Konstituierung	2
2.2	Zeichnungsberechtigung.....	2
2.3	Sitzungen	3
2.3.1	Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	3
2.3.2	Teilnehmer	3
2.3.3	Vorsitz, Protokoll	3
2.3.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
2.5	Delegation der Geschäftsführung.....	6
2.6	Auskunftsrecht und Berichterstattung	6
2.7	Altersgrenze	7
3.	Die Verwaltungsratsausschüsse	7
4.	Der Präsident des Verwaltungsrats.....	8
4.1	Leitungsfunktion	8
4.2	Überwachungs- und Kontrollfunktion	8
4.3	Vertretungsfunktion	8
4.4	Berichterstattungs- und Koordinationsfunktion.....	8
4.5	Befugnisse.....	9
4.6	Stellvertretung	9
5.	Konzernleitung	10
6.	Allgemeine Bestimmungen	10
6.1	Andere Verwaltungsratsmandate	10
6.2	Ausstand, Ausschluss	10
6.3	Geheimhaltung, Aktenrückgabe	11
7.	Vorbehalt des anwendbaren Rechts	11
8.	Schlussbestimmung	12

ORGANISATIONSREGLEMENT

Swiss Life Holding

1. Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Swiss Life Holding erlässt dieses Organisationsreglement gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Ziff. 10.4 der Statuten der Swiss Life Holding vom 16. September 2002, in der Fassung vom 4. Februar 2003 mit den letzten Anpassungen vom 28. Februar 2006.

Dieses Reglement regelt die interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Organe und Personen:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Verwaltungsratsausschüsse;
- c) Verwaltungsratspräsident;
- d) Konzernleitung.

Die Swiss Life Holding (nachfolgend „Holding“) ist die Dachholding der Swiss Life-Gruppe (nachfolgend „Gruppe“). Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben nicht nur für sich, sondern auch für alle von ihr beherrschten Gesellschaften (nachfolgend „Tochtergesellschaften“) wahr. Der Verwaltungsrat der Holding ist verantwortlich für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Gruppe, soweit nicht Gesetze, Statuten und Reglemente etwas anderes vorsehen.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse und deren Vorsitzende.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

2.2 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie weitere vom Verwaltungsrat aus seinem Kreise bestimmte Mitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2.3 Sitzungen

2.3.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich sechsmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird auch einberufen, wenn dies von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder von der Konzernleitung gestützt auf einen schriftlichen Konzernleitungsbeschluss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie in der Regel unter Beilage der Entscheidungsgrundlagen. Die Traktanden werden vom Präsidenten des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Group Chief Executive Officer (Group CEO) festgelegt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann verlangen, dass Themen in die Traktandenliste aufgenommen werden, sofern diese wenigstens vierzehn Tage vor der Sitzung zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrats eingereicht werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann der Präsident des Verwaltungsrats eine Sitzung kurzfristig einberufen.

2.3.2 Teilnehmer

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats nehmen in der Regel mit beratender Stimme der Group CEO sowie nach Bedarf weitere Mitglieder der Konzernleitung ganz oder teilweise an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ferner können interne Fachspezialisten beigezogen werden. Der Präsident des Verwaltungsrats regelt den Beizug des Group CEO und/oder anderer Mitglieder der Konzernleitung sowie weiterer Drittpersonen.

2.3.3 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrats führt den Vorsitz.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Das Ergebnis eines Zirkulationsbeschlusses wird den Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von fünf Tagen vom Sekretär des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

2.3.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Zuschaltung eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystem erlauben. Sie gelten dann als anwesend.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die entsprechende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein abwesendes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Traktanden ist möglich, gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse können gemäss den hier festgelegten Bedingungen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Antrag auf Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird im Auftrag des Präsidenten des Verwaltungsrats per Post, per Telefax oder per E-Mail an alle Mitglieder gesandt. Der Beschluss gilt als auf dem Zirkularweg zustande gekommen, sobald von der absoluten Mehrheit der Mitglieder schriftliche Zustimmungen per Post oder Telefax eingetroffen sind und kein Mitglied innert drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags telefonisch, per Post oder Telefax (Eingang innert Frist) die Beratung in einer Sitzung verlangt hat.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt im Rahmen der rechtlichen und statutarischen Vorgaben die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Gruppe aus und legt die Organisation fest.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats gehören:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; insbesondere betreffend:
 - Strategische Ausrichtung der Gesamtunternehmung sowie finanzielle Ziele und Festlegung der zur Zielerreichung nötigen Mittel;
 - Mittelfristplanung und Budget;
 - Errichtung und Schliessung von Niederlassungen;
 - Erwerb und Veräusserung (inkl. Fusion, Gründung, Übernahme von Aktiven und Passiven, Liquidation, Abspaltung) von Gesellschaften, Beteiligungen oder Unternehmensteilen, welche für die Konzernstrategie wegen ihrer Natur oder finanziellen Grössenordnung von grundlegender Bedeutung sind;
 - Entscheid über den Aufbau von neuen Geschäftsbereichen und Eingehen von Kooperationen mit Dritten, welche für die Konzernstrategie wegen ihrer Natur oder finanziellen Grössenordnung von grundlegender Bedeutung sind;
 - Festlegung der Anlagepolitik der Gruppe;
 - Grundzüge des Asset and Liability Managements;
 - Risikopolitik und Risikotoleranzen der Gruppe im Versicherungs- und Anlagebereich;

- Zustimmung zur Führung von Gerichtsverfahren, die für die Gruppe von grundlegender Bedeutung sind; den Abschluss von Prozessvergleichen eingeschlossen;
 - Verhalten im Zusammenhang mit Behördenverfahren, die für die Gruppe von grundlegender Bedeutung sind;
2. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 3. Festlegung der Organisation; insbesondere Erlass und Abänderung des Organisationsreglements und dazugehöriger Ausschussreglemente sowie Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder;
 4. Erlass von Richtlinien hinsichtlich der Entschädigungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen sowie Festlegung der konkreten Entschädigung;
 5. Vorschlag von Kandidaten für die Neuwahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung;
 6. Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Holding betrauten Personen; der Verwaltungsrat ernennt und entlässt insbesondere den Group CEO und die übrigen Mitglieder der Konzernleitung;
 7. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung; es ist ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen;
 8. Zustimmung zur Ernennung der Direktionsmitglieder der Rentenanstalt/Swiss Life in der Schweiz und der Mitglieder der Geschäftsleitungen der Niederlassungen im Ausland sowie Zustimmung zur Besetzung der Verwaltungsräte der wichtigsten Tochtergesellschaften;
 9. Festlegung der Richtlinien der Entschädigungspolitik innerhalb der Gruppe; Incentives (inkl. Bonus, Aktienbeteiligungs- und Optionspläne) und Abgangsentschädigungen eingeschlossen;
 10. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften, der Statuten, der Reglemente und Weisungen; die Oberaufsicht basiert auf der periodischen Berichterstattung der Konzernleitung sowie auf ausserordentlichen Berichten, die der Verwaltungsrat verlangen kann;
 11. Festlegung der Richtlinien für die Vor- und Fürsorgeeinrichtungen;
 12. Bezeichnung der Arbeitgebervertreter in den Vorsorgestiftungen des Innen- und Aussendienstes der Rentenanstalt/Swiss Life in der Schweiz;

13. Ernennung und Abberufung des Leiters Konzernrevision sowie Genehmigung des Reglements über die Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernrevision;
14. Zustimmung zur Wahl des Sachverständigen für die Prüfung des versicherungstechnischen Teils der Jahresrechnung (technischer Experte);
15. Vorschlag für die Wahl der externen Revisionsstelle und des Konzernprüfers zuhanden der Generalversammlung;
16. Genehmigung der Jahresabschlüsse zur Vorlage an die Generalversammlung und Genehmigung der Zwischenabschlüsse;
17. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
18. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen, die beim Verwaltungsrat verbleiben, sind in der Kompetenzordnung als Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Kompetenzordnung ist Bestandteil dieses Reglements.

2.5 Delegation der Geschäftsführung

Unter Vorbehalt der in Ziff. 2.4 dieses Reglements festgehaltenen Aufgaben und Kompetenzen sowie der Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats gemäss Kompetenzordnung delegiert der Verwaltungsrat die gesamte Geschäftsführung an die Konzernleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

2.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

An den Sitzungen des Verwaltungsrats kann jedes Mitglied Auskunft über alle Angelegenheiten der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied unter vorgängiger Information des Präsidenten des Verwaltungsrats, von der Konzernleitung Auskunft über den Geschäftsgang verlangen. Das Verlangen nach Auskünften zu einzelnen Geschäftsvorfällen bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein solches Gesuch auf Auskunft, Anhörung und Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von seinem Präsidenten sowie von den zur Sitzung eingeladenen Mitgliedern der Konzernleitung über den laufenden Geschäftsgang, wichtige

Geschäftsvorfälle und bedeutende neue Geschäftsvorhaben zu unterrichten. Alle Mitglieder der Konzernleitung sind verpflichtet, auf Anfrage an den Sitzungen des Verwaltungsrats Auskunft zu geben. Ausserordentliche Vorfälle ausserhalb der Sitzungen sind durch den Group CEO dem Präsidenten des Verwaltungsrats unverzüglich (Telefax, E-Mail, mündlich) zur Kenntnis zu bringen. Der Präsident des Verwaltungsrats regelt in Absprache mit dem Group CEO die regelmässig wiederkehrenden schriftlichen Informationspflichten der Konzernleitung zuhanden des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsratsausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat gemäss Regelung im entsprechenden Ausschussreglement Bericht.

2.7 Altersgrenze

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats scheidet mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres, in welchem es das 70. Altersjahr erreicht, automatisch aus dem Verwaltungsrat aus.

Der Verwaltungsrat schlägt eine Person in der Regel für die ordentliche Amtsdauer von drei Jahren zur Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat vor. Eine Person, die vor Ablauf einer ordentlichen Amtsdauer das 70. Altersjahr erreicht, wird nur für eine entsprechend kürzere Amtsdauer vorgeschlagen, so dass sie im Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr erreicht, aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.

3. Die Verwaltungsratsausschüsse

Der Verwaltungsrat bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a) Präsidium (Chairman's Committee)
- b) Revisionsausschuss (Audit Committee)
- c) Anlage- und Risikoausschuss (Investment and Risk Committee)

Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bestellen.

Die Zusammensetzung, Organisation und die Aufgaben der Ausschüsse sind in den entsprechenden Ausschussreglementen geregelt, welche diesem Reglement als Bestandteile beigefügt sind. Jeder Ausschuss bestimmt einen Sekretär, welcher nicht notwendigerweise Mitglied des Gremiums sein muss. Soweit der Verwaltungsrat für die Ausschüsse keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Die Kompetenzen des jeweiligen Ausschusses sind zudem in der Kompetenzordnung zu diesem Reglement festgehalten.

4. Der Präsident des Verwaltungsrats

4.1 Leitungsfunktion

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Generalversammlung und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrats. Er erstellt die Traktandenliste und ist besorgt für die notwendigen Unterlagen zu den Traktanden. Er regelt den Beizug weiterer Personen.

Das Sekretariat des Verwaltungsrats ist direkt dem Präsidenten des Verwaltungsrats unterstellt. Das Sekretariat ist zuständig für die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung. Die Aufgaben des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Der Leiter Konzernrevision ist dem Präsidenten des Verwaltungsrats direkt unterstellt. Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernrevision sind in einem separaten Dokument geregelt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

4.2 Überwachungs- und Kontrollfunktion

Der Präsident des Verwaltungsrats übt im Namen des Verwaltungsrats die laufende Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsgang und die Tätigkeit der Konzernleitung aus. Er begleitet die mittel- und langfristige strategische Planung. Er steht in permanentem engem Informationsaustausch mit dem Group CEO über alle wichtigen Fragen der Gruppe. Er erhält die Einladungen und die Protokolle über die Sitzungen der Konzernleitung.

4.3 Vertretungsfunktion

Der Präsident des Verwaltungsrats vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Konzernleitung, den Behörden, den Aktionären, den Gläubigern und der Öffentlichkeit. Er ist zusammen mit dem Group CEO verantwortlich für den öffentlichen Auftritt und die Kommunikation der Gruppe nach aussen.

4.4 Berichterstattungs- und Koordinationsfunktion

Der Präsident des Verwaltungsrats sorgt für eine den Zuständigkeiten entsprechende Berichterstattung durch die Konzernleitung an den Verwaltungsrat sowie durch die Verwaltungsratsausschüsse an den Verwaltungsrat. Er koordiniert die Arbeit der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse. Er erhält alle Einladungen und Protokolle der Sitzungen der einzelnen Ausschüsse.

Er stellt sicher, dass im Vorfeld der Verwaltungsratssitzungen die notwendigen Unterlagen zu den Traktanden zeitgerecht versandt werden.

Weiter ist er zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Auskunftsbegehren einzelner Verwaltungsratsmitglieder ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen bezüglich Auskünften über einzelne Geschäftsvorfälle oder Einsichtnahme in Dokumente.

4.5 Befugnisse

Der Präsident verfügt über folgende Befugnisse:

- a) Stichtentscheid bei Stimmengleichheit in der Beschlussfassung des Verwaltungsrats;
- b) Genehmigung der Abgabe von Informationen über die Gruppe an die Aktionäre auf Antrag des Group CEO;
- c) Genehmigung der Übernahme von Verwaltungsratsmandaten und/oder höheren politischen und/oder militärischen Funktionen durch Mitglieder der Konzernleitung;
- d) Entscheid über notwendige Massnahmen und Vorkehren in dringlichen Situationen bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsrat, Weisungsrecht gegenüber der Konzernleitung eingeschlossen;
- e) Entscheid über dringliche Angelegenheiten im Kompetenzbereich des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses bei Unmöglichkeit einer zeitgerechten Entscheidung durch das zuständige Gremium. Der Präsident orientiert die Mitglieder des Gremiums unverzüglich über den getroffenen Entscheid mittels Post, Telefax, E-Mail oder Telefon. Der Entscheid wird in das Protokoll der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums aufgenommen;
- f) Entscheid über die Orientierung des Verwaltungsrats bei ausserordentlichen Vorfällen;
- g) Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungsratsausschüsse, in welchen er nicht selbst Mitglied ist;
- h) Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Konzernleitung;
- i) Genehmigung des Einsatzes unabhängiger, professioneller externer Stellen zur Unterstützung (Abklärungen und Beratung) des Verwaltungsrats oder eines seiner Ausschüsse.

Die Kompetenzen des Präsidenten des Verwaltungsrats sind zudem in der Kompetenzordnung festgehalten, welche diesem Organisationsreglement als Bestandteil beigefügt ist.

Der Präsident des Verwaltungsrats kann über alle Angelegenheiten des Konzerns Auskunft verlangen und in Berichte, Anträge und Sitzungsprotokolle der Konzernleitung und der Konzernleitungsausschüsse Einsicht nehmen.

4.6 Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Verwaltungsrats werden seine Funktionen als Präsident des Verwaltungsrats vom Vizepräsidenten wahrgenommen. Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, wird die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

5. Konzernleitung

Der Konzernleitung gehören an:

- a) der Group CEO und
- b) die Leiter der funktionalen Konzernbereiche.

Sie werden vom Verwaltungsrat ernannt.

Die interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung richten sich nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Konzernleitungsreglements, welches diesem Reglement als Bestandteil beigefügt ist. Soweit der Verwaltungsrat für die Konzernleitung keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Die Kompetenzen der Konzernleitung sind zudem in der Kompetenzordnung zu diesem Reglement festgehalten.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Andere Verwaltungsratsmandate

Jedes Verwaltungsratsmitglied erstellt anlässlich seines Amtsantritts zuhanden des Verwaltungsrats eine Liste mit bestehenden Verwaltungsratsmandaten und leitenden Positionen in anderen Gesellschaften.

Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert den Präsidenten des Verwaltungsrats über die Annahme eines zusätzlichen Verwaltungsratsmandates bzw. die Annahme einer leitenden Position in einer anderen Gesellschaft während seiner Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglied.

6.2 Ausstand, Ausschluss

Die Mitglieder des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Die Mitglieder orientieren den Präsidenten des Verwaltungsrats über mögliche bestehende Interessenkonflikte. Das betroffene Mitglied und der Präsident legen das Vorgehen mit Bezug auf einen möglichen Interessenkonflikt einvernehmlich fest. Der Präsident kann ein Mitglied von der Ausstandspflicht entbinden. Ist der Präsident selbst von einem möglichen Interessenkonflikt betroffen, so orientiert er alle Mitglieder des betreffenden Organs. Das Organ kann ihn von der Ausstandspflicht entbinden.

Tritt ein Mitglied nicht von sich aus in den Ausstand, so schliesst der Präsident des Verwaltungsrats das Mitglied von den Sitzungen aus, wenn Geschäfte behandelt werden, die Interessen des entsprechenden Mitglieds oder die Interessen von dem Mitglied nahe ste-

henden natürlichen oder juristischen Personen betreffen. Tritt der Präsident nicht von sich aus in den Ausstand, so wird er bei bestehenden Interessenkonflikten von den Sitzungen ausgeschlossen, wenn es die absolute Mehrheit der übrigen Mitglieder verlangt.

Jedem Mitglied kann der Zugang zu Informationen verwehrt werden, insbesondere kann es von allen Informations- und Auskunftsrechten ausgeschlossen werden, sofern es einen Ausstandsgrund oder einen Ausschlussgrund dieses Reglements erfüllt. Der Ausschluss von Informationen ist in der Regel auf jene Geschäfte zu beschränken, für welche ein Ausstands- oder Ausschlussgrund vorliegt.

Über die Beschränkung des Zugangs zu Informationen und den Umfang der Beschränkung entscheidet der Präsident. Erfüllt der Präsident selbst die genannten Ausstands- oder Ausschlussgründe, so entscheidet der Vizepräsident über die Informationsbeschränkung und deren Umfang.

Die vorstehenden Ausstands- und Ausschlussregeln gelten analog für die Konzernleitung. Die Mitglieder der Konzernleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen. Der Group CEO kann das einzelne Mitglied von der Ausstandspflicht befreien und entscheidet über einen allfälligen Ausschluss. Ist der Group CEO von einem möglichen Interessenkonflikt betroffen, so informiert er den Präsidenten des Verwaltungsrats, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.

6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung haben spätestens bei Beendigung ihrer Funktion sämtliche Geschäftsakten zurückzugeben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung haben Kenntnis davon, dass es sich bei den ihnen zugänglichen Informationen um Tatsachen handeln kann, die für die Entwicklung der Börsenkurse relevant sind.

7. Vorbehalt des anwendbaren Rechts

Gestützt auf dieses Organisationsreglement und seine integrierenden Bestandteile kann es vorkommen, dass der Verwaltungsrat, die Konzernleitung und andere Organe Entscheide treffen, welche nach lokal anwendbarem Recht zwingend den Organen von Gruppengesellschaften zustehen. In diesen Fällen bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Gruppengesellschaften vollumfänglich bestehen.

8. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat der Swiss Life Holding am 30. Oktober 2003 mit Wirkung per 1. Dezember 2003 erlassen und mit Beschluss vom 9. Dezember 2005 per 1. Januar 2006 angepasst worden.

Zürich, 9. Dezember 2005

Im Namen des Verwaltungsrats:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Dr. Bruno Gehrig

Hans-Peter Conrad